



## Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 02.06.2022

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 7157

### **Motion Peter Stucki, GFL; pestizidfreie Gemeinde Münchenbuchsee; Behandlung**

**TNR 12**

**Zuständig für das Geschäft:** Manfred Waibel, Departementsvorsteher Planung, Umwelt, Energie

**Ansprechpartner Verwaltung:** Kathrin Wüthrich, Projektleiterin Planung, Umwelt

#### **Bericht**

An der GGR-Sitzung vom 28. Mai 2020 wurde die Motion Peter Stucki, GFL; pestizidfreie Gemeinde Münchenbuchsee, eingereicht.

#### **Motion: Für eine pestizidfreie Gemeinde Münchenbuchsee**

Peter Stucki, GFL Münchenbuchsee

Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einem hohen Pestizideinsatz, so werden pro Jahr rund 2000 Tonnen Pestizide eingesetzt. Bereits 2005 lautete das agrarpolitische Etappenziel des Bundes, den Pflanzenschutzmittelverbrauch auf 1500 Tonnen jährlich zu senken.


Während in den Gemeinden und in den privaten Gärten Pestizide meist aus ästhetischen Motiven eingesetzt werden, werden Pestizide in Land- und Forstwirtschaft aus wirtschaftlichen Gründen eingesetzt. Pestizide sind unterschiedliche chemisch-synthetische Produkte, die giftig auf unerwünschte Organismen wie Tiere und Pflanzen wirken und nach den «Ziel-Organismen» unterteilt werden (Insektizide gegen Insekten, Herbizide gegen Pflanzen und Fungizide gegen Pilze).

Seit 2001 existiert in der Schweiz ein generelles Anwendungsverbot für Herbizide auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, um das Grund- und Trinkwasser zu schützen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellte 2015 fest, dass lediglich 60% der Gemeinden vollständig auf Herbizide verzichten. Leider ist nicht sichergestellt, dass das Anwendungsverbot sowie der generelle Verzicht von Herbiziden bei Aufträgen Dritter umgesetzt werden.

Der Einsatz von diesen giftigen Produkten ist aufgrund der Folgen für die Natur umstritten. Ein breites Bündnis aus Landwirtschafts-, Trinkwasserversorger-, Gewässerschutz-, Umwelt-, Gesundheits- und Konsumentkreisen haben im Mai 2016 den «Pestizid-Reduktionsplan Schweiz»<sup>1</sup> lanciert. Obschon Alternativen existieren, werden diese bisher wenig genutzt. Dabei können mit realisierbaren Massnahmen der Pestizideinsatz um 40-50% in der Landwirtschaft und 80% im Siedlungsbereich reduziert werden.

**Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Punkte umzusetzen und dem GGR entsprechende Geschäfte vorzulegen:**

1. Grundsätzlich verzichtet die Gemeinde Münchenbuchsee auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden (Pflanzenschutzmittel) auf allen Flächen der Gemeinde.
2. Festlegung von Vorgaben und Qualitätskriterien zur Umsetzung des Pestizidverzichts bei Aufträgen an Dritte zur Pflege öffentlicher Flächen (Dienstleistungsunternehmen).
3. Verankern des Pestizidverzichts bei Verpachtung gemeindeeigener Flächen für landwirtschaftliche Nutzung sowie bei Abgabe gemeindeeigener Flächen im Baurecht.
4. Information und Beratung zur Umsetzung eines Pestizid-Verzichts und zur Förderung der Biodiversität für Private und Unternehmen durch die Gemeinde oder aktive Unterstützung eines entsprechenden Angebotes.

 gemäss Covid 15-

**Beantwortung Gemeinderat**

Begrifflichkeit Pestizide: Als Pestizid *nach heutigem Verständnis* werden sämtliche [Pflanzenschutzmittel](#) und sonstige Mittel zur [Schädlingsbekämpfung](#) aufgefasst, d.h. es gehören auch sämtliche Biozide dazu. Zu den Bioziden gehören zum Beispiel Stoffe, welche die Fassaden vor Schimmel und Algen schützen, Holzschutzmittel aber auch „Anti-Mücken-Kerzen“ und sämtliche Desinfektionsmittel.

Ein umfassender Verzicht auf Pestizide hätte somit weitreichende und unter anderem auch negative Folgen. Ein Verzicht auf Pestizide auf allen Flächen in der Gemeinde (würde auch Private betreffen) wird zudem als nicht verhältnismässige Einschränkung der Eigentumsfreiheit erachtet. Deshalb lehnt der Gemeinderat die Motion „für eine pestizidfreie Gemeinde Münchenbuchsee“ ab.

**Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Mensch und Umwelt**

Neben den erwünschten Auswirkungen auf unerwünschte Pflanzen oder Schädlinge haben Pflanzenschutzmittel erhebliche negative Umweltauswirkungen. Sie können im Boden gespeichert, in der Nahrungskette angereichert oder ins Grundwasser ausgewaschen werden und so das ökologische Gleichgewicht stören. Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel sind vielfach für Mensch und Umwelt giftig. Um die Sicherheit bei der Anwendung zu gewährleisten, müssen gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln eine Fachbewilligung besitzen, welche nach erfolgreichem Abschluss eines Kurses erworben wird. Fachbewilligungsinhaber sind zudem verpflichtet, sich regelmässig über den besten Stand der Praxis zu informieren und weiterzubilden.

Wichtig ist der korrekte Umgang mit den meist giftigen Produkten. Bei der Handhabung ist darauf zu achten, dass der direkte Kontakt mit dem Mittel möglichst verhindert wird.

**Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**

Die Pflanzenschutzmittelverordnung regelt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Ein strenges Verfahren sorgt dafür, dass keine schädlichen oder schlecht verträglichen Mittel in den Umlauf kommen. Hersteller von Wirkstoffen müssen bei der Zulassungsstelle – in der Schweiz das BLW – umfangreiche Daten einreichen, die unter anderem zeigen, dass der Wirkstoff die festgelegten Grenzwerte einhält und keine schädigende Wirkung auf die Umwelt hat. Überprüft werden mögliche Risiken für das Grundwasser, Abbaueigenschaften in Wasser, im Boden und auf Pflanzen, Auswirkungen auf andere Lebewesen und Nützlinge.

**Anwendungsaufgaben**

Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels legt das BLW die zulässigen Anwendungen (Kultur, Zielorganismen) und Aufwandmengen fest. Es verfügt gegebenenfalls weitergehende wirkstoff- oder produktspezifische Beschränkungen und Auflagen (z. B. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendungen, Anwendungsverbote, Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Wartefristen bis zur Ernte). Die Auflagen und Beschränkungen sind verbindlich. Sie sind auf der Verpackung oder in einer Packungsbeilage aufgeführt oder können auf der BLW-Webseite abgefragt werden.

**Anwendungseinschränkungen oder Verbote gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

Alle Pflanzenschutzmittel (dazu gehören Herbizide, Fungizide, Insektizide usw.) dürfen zudem in den folgenden Gebieten nicht verwendet werden:

- in Naturschutzgebieten, Riedgebieten und Mooren;
- in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem drei Metern breiten Streifen entlang von diesen;
- im Wald sowie in einem drei Metern breiten Streifen entlang der Bestockung;
- in oberirdischen Gewässern und in einem drei Metern breiten Streifen entlang von diesen;
- in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen.
- Auf und an Gleisanlagen in den Zonen S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen.

Herbizide dürfen zudem nicht verwendet werden auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang Strassen und Gleisanlagen.

Die Gemeinde ist sich der Thematik Pflanzenschutzmittel bewusst und setzt sich für einen möglichst geringen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den gemeindeeigenen Flächen ein. Der Werkhof und die Hauswarte verzichten bereits heute weitestgehend auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den gemeindeeigenen Flächen, die Mitarbeitenden werden entsprechend sensibilisiert.

Private und Unternehmen werden zudem über das Anwendungsverbot von Herbiziden auf befestigten Flächen informiert (Buchi-Info, Homepage). Die Ausarbeitung eines Merkblattes «naturnahes Gärtnern» für Private wird geprüft. Die Gemeinde unterstützt Projekte zur Förderung der Biodiversität (z.B. Festival der Natur, Umgebungsgestaltung im Baubewilligungsverfahren, Arealentwicklungen).

## Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

## Finanzkommission

--

## Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

| X | Kommission                             | Datum    | Beschluss                   |
|---|--|----------|-----------------------------|
|   | Bildungskommission (BIKO)              |          |                             |
|   | Hochbaukommission (HBK)                |          |                             |
| X | Kommission für Umweltfragen (KOFU)     | 1.2.2022 | Empfehlung Ablehnung Motion |
|   | Kommission für soziale Fragen (KOSOF)  |          |                             |
|   | Planungskommission (PLAKO)             |          |                             |
|   | Sicherheitskommission (SIKO)           |          |                             |
|   | Tiefbaukommission (TBK)                |          |                             |
|   | Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO) |          |                             |
|   | Weitere Spezialkommissionen oä         |          |                             |

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

|                             |     | Grundlage                    | Artikel |
|-----------------------------|-----|------------------------------|---------|
| <b>Materielle Grundlage</b> |     | OgR                          | Art. 30 |
| <b>Zuständigkeit</b>        | GGR | OgR                          | Art. 30 |
| <b>Finanzkompetenz</b>      |     | z.B. OgR                     | Art.    |
| <b>Verfahren</b>            |     | z.B. VRPG / Leitfaden / etc. | Art.    |

## Antrag

1. Die Motion wird abgelehnt.



### **Eintretensdebatte**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### **Eintreten**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### **Detailberatung**

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss**

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### **Eröffnung**

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)

### **Beilagen**

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 11.07.2022, in Kraft.